



Hexaordnung

Die Scheiterhau-Hexa Genkingen sind ein im Vereinsregister eingetragener Verein zur Pflege des heimatlichen Brauchtums und zur Förderung und Erhaltung der Tradition der schwäbisch-alemannischen Fasnet.

Die Scheiterhau-Hexa wurden im Jahr 2000 von neun Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen. Seit der Gründung hat sich der Verein stetig weiterentwickelt und kann nun auf eine beachtliche Mitgliederzahl stolz sein.

Der Hexarat ist bestrebt, auch in Zukunft eine positive Vereinsentwicklung zu erreichen. Hierfür ist die Unterstützung aller Mitglieder erforderlich. Um den Bestand des Vereins zu sichern und auch in Zukunft eine positive Entwicklung zu erreichen, hat der Hexarat als Organ des Vereins eine für alle Mitglieder gültige Hexaordnung erlassen.

Grundlage dieser Hexaordnung sind die in der Vereinssatzung getroffenen Regelungen.

1. Organe des Vereins

- 1.1 Organe der Scheiterhau-Hexa sind die Mitgliederversammlung, der Hexarat und der Vorstand.
- 1.2 Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
- 1.3 Der Hexarat besteht derzeit aus insgesamt 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand (= Hexameister), 2. Vorstand (= stellvertretender Hexameister), Kassierer, Schriftführer, Häswart und drei Beisitzern.

2. Das „Häs“

- 2.1 Das Häs besteht aus Maske, Kopftuch, Bluse mit Mitgliedsnummer (Laufnummer), Schultertuch, Rock, Schürze, Unterhose, Stulpen, schwarzen Schuhen, schwarzen Handschuhen, und Besen. Das Tragen einer Maske ist ab dem 14. Geburtstag gestattet.
- 2.2 Als weitere Vereinskleidung können beim Häswart diverse Vereinsartikel erworben werden.
- 2.3 Das Häs und die Vereinskleidung dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand getragen werden. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass sein Häs bzw. die Vereinskleidung in einem ordentlichen, sauberen und einwandfreien Zustand ist. Jedes Mitglied ist für die Reinigung und Instandhaltung des Häs und der Vereinskleidung selbst verantwortlich.
- 2.4 Auszubessernde Schäden am Häs oder der Vereinskleidung sind dem Häswart mitzuteilen. Der Häswart wird die entsprechende(n) Reparatur(en) oder Neuanfertigung(en) veranlassen. Die anfallenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

3. Teilnahme an Veranstaltungen

- 3.1 Der Vereinszweck wird überwiegend durch die Teilnahme und Organisation von Fasnetsveranstaltungen verwirklicht. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt. Die Vereinsveranstaltungen werden den Mitgliedern rechtzeitig in Form eines Veranstaltungsplanes bekannt gegeben.
- 3.2 Der Hexarat kann die Teilnahme minderjähriger Mitglieder an bestimmten Veranstaltungen untersagen, beschränken oder an Bedingungen knüpfen.
- 3.3 Die im Veranstaltungsplan bzw. sonst bekannt gegebenen Abfahrts-, Aufstellungszeiten und Treffpunkte sind einzuhalten. Sofern die verbindlich festgelegten Zeiten von einem Mitglied nicht eingehalten werden können, bzw. das Mitglied beabsichtigt, an der Veranstaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt teilzunehmen, ist dies vorher einem Mitglied des Hexarats mitzuteilen.
- 3.4 Bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist das Häs vollständig zu tragen. Bei der Teilnahme an Brauchtumsabenden ist das Tragen von Handschuhen, sowie das Beisichführen der Maske und des Besens entbehrlich. Ist der offizielle Teil der Veranstaltung beendet (z.B. durch Ende des Programms), kann anstelle von Bluse und Schultertuch die sonstige Vereinskleidung getragen werden. Im Einzelfall können Sonderregelungen mit dem Vorstand oder dem Hexarat getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Mitglieder mit Kindern.
- 3.5 Beabsichtigt ein Mitglied an einer Veranstaltung teilzunehmen, die keine Vereinsveranstaltung im Sinne von Ziffer 3.1 der Hexaordnung darstellt, darf die Vereinskleidung (Pulli, Weste, Tshirt) unter Beachtung der sonst geltenden Regelungen (Satzung/Hexaordnung) getragen werden.

4. Leih-Häs

- 4.1 Der Verein ist derzeit Eigentümer von insgesamt 2 Häs, die keinem Mitglied zugeordnet sind (sog. Leih-Häs). Die Leih-Häs können bei Bedarf einem passiven Mitglied oder einem Nicht-Mitglied/Interessenten leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Grundsätzlich kann auch jedes Mitglied sein Häs einem passiven Mitglied oder einem Nicht-Mitglied zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall gelten die nachstehenden Regelungen.
- 4.3 Für die Vergabe eines Leih-Häs ist der Häswart verantwortlich. Beabsichtigt ein Mitglied sein Häs einem passiven Mitglied oder einem Nicht-Mitglied/Interessenten zur Verfügung zu stellen, ist dies dem Häswart rechtzeitig bekannt zu geben.
- 4.4 Der Leih-Hästräger hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Häswart in Verbindung zu setzen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Leih-Hästräger das Antragsformular zur Leih-Häsvergabe ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben hat. Bei Verleih des Häs an Minderjährige ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Teilnahme Minderjähriger an Vereinsveranstaltungen ist nur möglich, wenn der Hexarat die Veranstaltung für Minderjährige frei gegeben hat (vgl. Ziffer 3.2).
- 4.5 Die Gebühr für die Teilnahme im Leih-Häs beträgt für Nicht-Mitglieder pro Veranstaltung 10 €.
- 4.6 Der Verein ist bemüht, passiven Mitgliedern die Teilnahme an 2 Veranstaltungen pro Saison im Leih-Häs zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Für die Teilnahme an 2 Veranstaltungen pro Saison entsteht keine Leihgebühr. Nimmt ein passives Mitglied im Leih-Häs an weiteren Veranstaltungen teil, ist pro Teilnahme eine Leihgebühr von 5 € zu bezahlen.
- 4.7 Die Teilnahme eines passiven Mitglieds an Vereinsveranstaltungen im Leih-Häs ist auf insgesamt 4 Veranstaltungen pro Saison begrenzt. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Hexarat. Die Teilnahme eines Nicht-Mitglieds an

Vereinsveranstaltungen im Leih-Häs ist nur begrenzt möglich. Hierüber entscheidet der Hexarat.

- 4.8 Für passive Mitglieder während des Probejahrs gemäß Ziffer 6 gilt die Teilnahmebeschränkung auf max. 4 Veranstaltungen pro Saison nicht.
- 4.9 Verletzt der Leih-Hästräger schuldhaft seine Sorgfaltspflichten und entstehen hierdurch Schäden, sind diese vom Leih-Hästräger zu ersetzen.
- 4.10 Ein Anspruch auf Überlassung eines Leih-Häs besteht nicht.

5. Antrag auf Mitgliedschaft im Verein

- 5.1 Jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr kann ordentliches Mitglied werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 5.2 Die Aufnahme als Vereinsmitglied bedarf einer schriftlichen Anmeldung in Form des hierfür vorgesehenen Antragsformulars, das vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 31.03. des Jahres an die Mitglieder des Hexarats zu richten ist. Die im Antrag aufgeführten weiteren Unterlagen sind beizufügen.
- 5.3 Der Hexarat entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern mit einer 2/3-Mehrheit. Die Abstimmung über die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt anhand der bis zum 31.03. vorliegenden Anträge. Über das Ergebnis der Abstimmung wird der Antragsteller spätestens bis zum 30.04. des Jahres informiert.
- 5.4 Anträge, die nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind oder bei welchen die erforderlichen Unterlagen gemäß Antragsformular nicht beigefügt sind, werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.
- 5.5 Der Hexarat entscheidet nach Ermessen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch bei der Entscheidung über die Anzahl der Aufnahme minderjähriger Mitglieder.
- 5.6 Eine Mitgliedschaft im Verein kommt erst bei vollständiger Zahlung der Aufnahmegebühr (passive Mitgliedschaft) bzw. bei vollständiger Zahlung der Häs-Kosten zustande. Die Aufnahmegebühr bzw. die Häs-Kosten sind spätestens am 31.05. zur Zahlung fällig.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein wird nicht begründet.

6. Probejahr für Neumitglieder

- 6.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt zunächst in Form einer passiven Mitgliedschaft. Nach Ablauf eines Jahres als passives Mitglied (sog. Probejahr) kann das Mitglied einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Für den Antrag auf aktive Mitgliedschaft gelten die Regelungen in Ziffer 5 der Hexaordnung.
- 6.2 Der Hexarat prüft während des Probejahrs, ob das passive Mitglied die Vereinszwecke wahrnimmt, die Interessen des Vereins wahrt sowie die Satzung und Hexaordnung beachtet. Hat das passive Mitglied während des Probejahrs die Vereinszwecke nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen oder die Vereinsinteressen nicht gewahrt oder der Satzung oder Hexaordnung zuwider gehandelt und besteht begründeter Anlass zur Annahme, dass sich das passive Mitglied auch in Zukunft nicht vereinskonform verhalten wird, ist der Hexarat berechtigt, die Mitgliedschaft einseitig zu beenden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Aufnahmebeitrag nicht zurück erstattet.

7. Vereinsbeiträge und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50 € und ist in nach Bestätigung der Aufnahme spätestens bis zum 31.05. zu bezahlen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag pro Kalenderjahr ist bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr fällig.
- 7.3 Der Jahresbeitrag beträgt derzeit für
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren: 10 €
 - aktive Mitglieder ab 14 Jahren: 25 €
 - Familien: 60 €
 - passive Mitglieder: 15 €

Der Familienbeitrag wird fällig, sobald die Einzelbeiträge in Summe höher sind als der Familienbeitrag. Als Familien in diesem Sinne gelten Eltern und ihre Kinder.

8. Wahrung der Vereinsinteressen – Erteilung von Abmahnungen

- 8.1 Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt in den Verein, diesen nach besten Kräften zu fördern und die Vereinsinteressen stets zu beachten.
- 8.2 Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten und Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen, können jederzeit vom Vorstand oder einem Mitglied des Hexenrats mündlich abgemahnt werden, dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt und in Fällen, in denen schnelles Handeln geboten ist. Ansonsten wird eine Abmahnung nach Beschluss durch den Hexarat von einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitgeteilt. Mündliche Abmahnungen werden vom Hexarat geprüft und bei Begründetheit der Abmahnung schriftlich von einem Mitglied des Vorstands bestätigt.
- 8.3 Vereinsschädigendes Verhalten und Abmahnungsgründe sind zum Beispiel:
- das Tragen des Häs in unvollständigem bzw. in nicht ordnungsgemäßigem Zustand;
 - das Tragen des Häs an Tagen, an denen keine offiziellen Veranstaltungen stattfinden;
 - übermäßiger Alkoholgenuss und dadurch bedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Vereins;
 - die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung;
 - unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen und Arbeitseinsätzen (auch außerhalb der Fasnetssaison).
- 8.4 Die Folgen einer schriftlich bestätigten oder schriftlich erteilten Abmahnung sind:
- 1. Abmahnung: Sperre des Mitglieds für die nächste Veranstaltung
 - 2. Abmahnung: Sperre des Mitglieds für die laufende Fasnetssaison
 - 3. Abmahnung: Ausschluss aus dem Verein
- 8.5 Eine erteilte Abmahnung verfällt nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 9.2 Schweres vereinschädigendes Verhalten führt zum sofortigen Ausschluss. Der Ausschluss wird nach einem entsprechenden Beschluss durch den Hexarat von einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitgeteilt.
- 9.3 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Austritts-/Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Die Kündigung wird mit Zugang beim Vorstand

wirksam. Bei einer Kündigung nach Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgte keine Rückerstattung.

- 9.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss darf das Häs nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden. Der Verein strebt insoweit einen Rückkauf des Häs an. Hierfür wird dem Verein ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

10. Risiken – gesundheitliche Einschränkungen

- 10.1 Jedes Mitglied nimmt an den Vereinsveranstaltungen auf eigenes Risiko teil. Eine Haftung des Vereins für etwaige Schäden, die das Mitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen erleidet, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei gesundheitlichen Einschränkungen entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln und gegebenenfalls an Veranstaltungen nicht teilzunehmen.
- 10.3 Soweit gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die den Vereinszweck gefährden, wie zum Beispiel akute Verletzungen, akute Bandscheibenvorfälle, dauerhafte Verletzungen im Rückenbereich, usw. ist das Mitglied verpflichtet, dem Hexarat einen entsprechenden Hinweis auf die Untauglichkeit zur Wahrnehmung verschiedener Vereinsaktivitäten zu erteilen. Der Hexarat und das Mitglied entscheiden gemeinsam über die weitere Vorgehensweise. Der Hexarat ist insoweit ermächtigt, dem Mitglied zu dessen Schutz entsprechende Auflagen zu erteilen oder das Mitglied für bestimmte Veranstaltungen/Vereinsaktivitäten zu sperren.

11. Pflichtveranstaltungen und Arbeitseinsätze

- 11.1 Jedes Mitglied hat an den vom Hexenrat als „Pflichtveranstaltung“ gekennzeichneten Veranstaltungen teilzunehmen. Pflichtveranstaltungen, die keiner zusätzlichen Kennzeichnung als „Pflichtveranstaltung“ bedürfen, sind die eigenen, vom Verein organisierten Veranstaltungen (Häsabstauben, Brauchtumsabend und Hockete). Soweit ein Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, ist dies dem Hexarat rechtzeitig mitzuteilen.
- 11.2 Bei Arbeitseinsätzen wird ein Arbeitsplan erstellt, der von den Mitgliedern einzuhalten ist. Ist das Mitglied verhindert, ist dies dem Hexarat rechtzeitig mitzuteilen. Das Mitglied hat selbständig für Ersatz zu sorgen.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 12.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung/Hexenordnung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten/Personenbildnisse im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu (Homepage, Facebook-Seite des Vereins, regionale Presseerzeugnisse (z.B. Amtsblatt/GEA), vereinsinterne Whats-app-Gruppen). Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Weitergabe an Dritte) findet nicht statt.
- 12.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten. Veröffentlichungen von Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet oder in sozialen Netzwerken sind weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung, Herunterladen/kopieren

und/oder anschließende Veränderung/Nutzung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit kein Widerruf vorliegt ist die Veröffentlichung zeitlich unbeschränkt. Der Widerruf dieser stillschweigenden Einwilligung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand